

Platz- bzw. Hausordnung für das ALLIANZ STADION (Stadionordnung)



- Veranstaltungen im Sinne des Wiener Veranstaltungsgesetzes werden nur zugelassen, wenn alle behördlichen Bewilligungen vorliegen.
- Der Eintritt für Besucher ist nur gegen Vorweis einer gültigen Eintrittskarte gestattet. Nach Durchschreiten der Sperre sind die Eintrittskarten unübertragbar und bis zum Verlassen der Veranstaltungsstätte aufzubewahren sowie den Kontrollorganen und Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Verlangen jederzeit vorzuweisen. Durch den Erwerb der Eintrittskarte unterwirft sich der Besucher der behördlich genehmigten Platz- bzw. Hausordnung. Kennlich gemachte Absperrungen sind zu beachten. Akteure, Funktionäre, behördlichen Organen, Sanitätsdiensten, Hilfsorganisationen sowie Mitarbeitern und sonstigen im Auftrag des SK-Rapid tätigen Personen ist der Zutritt nur mit den hierfür berechtigten Ausweisen bzw. Passierscheinen oder Akkreditierungen gestattet. Die eingesetzten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind vom Ordnerdienst in jeglicher Hinsicht zu unterstützen. Insbesondere sind ihnen und allen Rettungen-, Feuerwehr und Hilfsdiensten in Ausübung ihrer dienstlichen oder gesetzlich vorgesehenen Tätigkeit der Zutritt und die Zufahrt überallhin zu gewähren sowie die Benützung des Fernsprechers zu Dienstgesprächen zu gestatten. Weiters ist der Exekutive die Möglichkeit der Nutzung der Lautsprecheranlage für Durchsagen zu gestatten.
- Eintrittskarten berechtigen nur zum Besuch jener Einrichtungen, Veranstaltungen und Plätze innerhalb der Veranstaltungsstätte, für welche sie gelöst wurden. Jeder Missbrauch von Eintrittskarten oder Ausweisen hat deren Abnahme und Ungültigkeitserklärung sowie den Verfall des hierfür erlegten Geldes und eventuelle gerichtliche Schritte zur Folge. Nach Verlassen der Veranstaltungsstätte, auch während einer Veranstaltung, verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.
- In der unmittelbaren Umgebung der Veranstaltungsstätte ist der unbefugte Handel mit und Verkauf von Eintrittskarten verboten. „Schwarzhandel“ wird angezeigt.
- In die Veranstaltungsstätte dürfen keine Tiere (Hunde, Katzen und andere) mitgebracht werden. Ausgenommen sind Partnerhunde und Blindenhunde mit Ausweis. Diensthunde sind ebenfalls vom Verbot ausgenommen.
- In den Umkleieräumen sind die Verwendung und Verwahrung leicht brennbarer Gegenstände und Flüssigkeiten sowie das Rauchen verboten. Weitere Rauchverbotszonen können vom Veranstalter festgelegt werden und sind mit entsprechenden Hinweisschildern zu kennzeichnen.
- Den Zuschauern ist das Mitnehmen von Gegenständen aller Art, die auf das Spielfeld oder in die Zuschauerreänge geworfen werden können, oder mit denen die Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Veranstaltungsstätte gestört oder gefährdet werden könnte, wie z.B. große Transparente, pyrotechnische Artikel, Stöcke, Stangen, Flaschen, Dosen, Steine, Stich-, Schneid- und Hiebgegenstände sowie Waffen und Gegenstände mit Waffenfunktion aller Art verboten. Fahnen auf Stangen (ausgenommen Metallrohre), die nicht länger als 1,3 m sind und deren oberer Durchmesser nicht größer als 2,0 cm ist, dürfen mitgenommen werden. Bei Spielen des österreichischen Fußball-Bundes (ÖFB) bzw. der Österreichischen Fußball-Bundesliga (ÖFB) gelten anstelle des Pkt. 8 der Hausordnung die Sicherheitsrichtlinien der Bundesliga bzw. bei internationalen Spielen die UEFA Sicherheitsrichtlinien. Eine Auflistung der Gegenstände, deren Einbringung verboten ist, ist an den Eingängen anzubringen. Stöcke bzw. sonstige Gehhilfen dürfen nur von gebrechlichen Personen als unentbehrliche Stütze mitgenommen werden. Die Ordner und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind berechtigt, beim Eintritt in die Veranstaltungsstätte, durch Nachschau in mitgeführte Behältnisse oder Kleidungsstücke solche Gegenstände festzustellen und abzunehmen. Abgenommene Gegenstände werden von der Verwaltung der Betriebsstätte bis zum Veranstaltungsende verwahrt und den berechtigten Besitzern auf Verlangen wieder ausgefolgt. Besucher, die unter die vorstehenden Bestimmungen fallende Gegenstände nicht abgeben wollen, können ohne Rückerstattung des Eintrittsgeldes aus der Veranstaltungsstätte verwiesen bzw. ihnen der Eintritt versagt werden.
- Personen, welche die Platz- bzw. Hausordnung nicht einhalten, die Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Anlage stören, berechtigten Anordnungen des Aufsichtspersonals (Ordner, etc.) oder der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nicht beachten oder sich sonst derart verhalten, dass der geordnete Ablauf der Veranstaltung beeinträchtigt wird, dürfen sich in der Veranstaltungsstätte nicht aufhalten (siehe Punkt 35) und können ohne Rückerstattung des Eintrittsgeldes aus der Veranstaltungsstätte verwiesen werden. Personen, die Gegenstände auf das Spielfeld oder in die Zuschauerreänge werfen oder schießen, insbesondere Raketen oder sonstige pyrotechnische Gegenstände abfeuern, werden zur Anzeige gebracht und sind ohne Rückerstattung des Eintrittsgeldes aus der Veranstaltungsstätte zu verweisen. Personen, gegen die ein Stadionverbot besteht, sind ohne Rückerstattung des Eintrittsgeldes aus der Veranstaltungsstätte zu verweisen. Dauerkarten sind abzunehmen. Besucher, die erkennbar alkoholisiert sind bzw. erkennbar unter Einfluss von Drogen stehen, sind vom Ordnerdienst am Eintritt zu hindern bzw. können ohne Rückerstattung des Eintrittsgeldes aus der Veranstaltungsstätte verwiesen werden.
- Die für Rollstuhlfahrer und deren Begleitpersonen vorgesehenen und so bezeichneten Bereiche sind freizuhalten.
- Lose Sitze für Zuschauer sind nur in Logen zulässig. Besuchern ist das Mitbringen oder Aufstellen von Sitzgelegenheiten verboten.
- Samtliche Verkehrswege, Podeste + gekennzeichneten Flächen (insbesondere Auf-, Aus- und Abgänge sowie Stiegen) sind unbedingt freizuhalten.
- Der behördlich genehmigte Fassungsraum darf nicht überschritten werden.
- Werbe- oder Propagandamaßnahmen jeder Art in der behördlich genehmigten Veranstaltungsstätte sind nur nach Bewilligung der Betriebsleitung gestattet. Die Verteilung von Flugzetteln und Zeitungen bzw. der Verkauf von Waren aller Art ist unbeschadet der sonstigen behördlichen Vorschriften nur mit schriftlicher Bewilligung der Geschäftsführung des SK-Rapid gestattet. Diese Bewilligung ist mitzuführen und den Ordnern oder Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Anfrage vorzuweisen.
- Den von den Mitarbeitern des Ordnerdienstes bzw. behördlichen Überwachungsorganen sowie den von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes getroffenen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- Den Besuchern ist das Betreten des Spielfeldes, der Garderobenräume und aller sonstigen, sich in der Veranstaltungsstätte befindlichen Räume oder Örtlichkeiten, die nicht unmittelbar für Besucher bestimmt sind, verboten. Das Stehen auf Sitzbänken oder Sesseln ist verboten, ebenso das Stehen im Bereich der Sitzplätze während der Veranstaltung. Das Betreten der Glasüberdachungen der Stiegenabgänge in den Sektoren 15 – 18 ist, ausgenommen für Reinigungszwecke, strengstens untersagt.
- Der Zutritt zum Innenbereich und Spielfeld, zu den Trainingsstätten samt Nebenräumen, den Garderoben der Darsteller, Sportler und Akteure ist nur den dort beschäftigten bzw. den hierzu ausdrücklich befugten Personen erlaubt. Der Aufenthalt ist nur so lange gestattet, als ihre Anwesenheit notwendig ist.
- Presse-, Rundfunk- und Fernsehreporter dürfen die für Besucher gesperrten Bereiche bzw. die Trainingsplätze sowie die Garderoben der Sportler nur nach Genehmigung des Veranstalters betreten.
- Die Benützung der Sportanlage und der Trainingsstätten der Veranstaltungsstätte geschieht jedenfalls auf eigene Gefahr. Akteure, Sportler und sonstige Benutzer der Sportanlagen haben sich stets so zu verhalten, dass weder die Ordnung noch die Sicherheit anderer Personen gefährdet ist.
- Alle Personen, die sich in der innerhalb der Veranstaltungsstätte befindlichen Sportstätte aufhalten, haben bei Betreten derselben zur Kenntnis genommen, dass der Betreiber bzw. Eigentümer der Veranstaltungsstätte keine wie immer geartete Haftung für Schäden übernimmt, die durch bzw. in Zusammenhang mit der Durchführung einer Veranstaltung entstehen, sofern dies im Einklang mit den behördlichen Auflagen erfolgt.
- Das Ausschütten von Getränken darf nicht in Flaschen und Gläsern vorgenommen werden. Ausgenommen sind geschlossene Restaurationsbereiche. Die Mitnahme von Flaschen und Gläsern in den Zuschauerbereich ist verboten. Getränke dürfen daher nur in Kunststoff- oder Papierbechern verabreicht werden. Das Betreten der Sektoren mit Tragegestellen ist nur mit Papierbechern bzw. Kunststoffbechern erlaubt. Papierbecher, Papierreste und sonstige Abfälle sind in die dafür bestimmten Abfallbehälter zu werfen. Die Einschränkung des Alkoholkonsums nach den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes und das Verbot des Ausschütten von Alkoholisierter sind deutlich sichtbar, insbesondere im Bereich der Verkaufsstände, anzuschlagen.
- Vor Einlass der Besucher bei Dunkelheit, ansonsten bei Eintritt der Dunkelheit muss die Sicherheitsbeleuchtung und ein ausreichender Teil der Hauptbeleuchtung in Betrieb gesetzt sein. Die Haupt- und Sicherheitsbeleuchtung darf erst wieder abgeschaltet werden, wenn Zuschauer und Bedienstete die Veranstaltungsstätte verlassen haben. Jede Handhabung der Beleuchtungseinrichtung durch Unbefugte ist verboten.
- Für die Aufrechterhaltung der Ordnung ist eine genügende Anzahl geeigneter und entsprechend kenntlich gemachter Ordner mindestens eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung spätestens aber zum Zeitpunkt des Behördenrundganges, bezustellen, die die zugewiesenen Plätze einzunehmen haben und diese bis nach Ende der Veranstaltung, nicht verlassen dürfen. Die Ordner sind über ihre Aufgaben und Befugnisse eingehend zu instruieren, insbesondere über die Zusammenarbeit mit den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes. Das Spielfeld ist gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern. Die für die Besucher bestimmten Tore in der Einfriedung sind vom Einlass bis zum Abgang des letzten Besuchers ständig durch Ordner besetzt und unversperrt zu halten. Unmittelbar vor Schluss der Veranstaltung sind die Ausgangstore zu öffnen. Im Falle des Auftretens einer Gefahr hat rechtzeitig und in geeigneter Form die Aufforderung an die Besucher zum Verlassen der Anlage zu ergehen. In einem solchen Falle haben die Ordner die Besucher zu einem möglichst ruhigen, aber raschen Verlassen der Veranstaltungsstätte, bei möglichst gleichmäßiger Benützung aller Ausgänge, aufzufordern. Im Brand- oder Gefahrenfall haben sich die Besucher der Veranstaltungsstätte unverzüglich zu den Ausgängen zu begeben und den Anordnungen des Ordnerdienstes bzw. den Anordnungen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes Folge zu leisten.
- Alle Mitarbeiter des Veranstalters oder in dessen Auftrag agierende Personen (Fachpersonal, Ordner, etc.) haben sich stets höflich und zuvorkommend zu verhalten. Sie sind jedoch berechtigt, bei Nichtbefolgung ihrer Anordnungen durch Besucher die Unterstützung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in Anspruch zu nehmen. Die Ordner und Sicherheitsorgane sind verpflichtet, bei Ruhestörungen an der Wiederherstellung der Ordnung in der Veranstaltungsstätte mitzuwirken und bei Beendigung der Veranstaltung für einen geordneten Abfluss des Zuschauerstroms von der Veranstaltungsstätte zu sorgen. Sie dürfen sich erst entfernen, wenn keine Besucher in der Anlage mehr anwesend sind. Die Ordner haben auch dafür zu sorgen, dass umherliegende, die persönliche Sicherheit gefährdende Gegenstände, entfernt werden. Wahrgenommene Gebrechen und Schäden haben sie dem Veranstalter und dem anwesenden Vertreter der Inhaberin der Veranstaltungsstätte unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Von ihnen gefundene oder verwahrte oder ihnen als Fund übergebene Gegenstände sind dem Veranstalter oder einer von ihm dafür beauftragten Person abzuliefern.
- Der Veranstalter ist verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen für die körperliche Sicherheit der an der Veranstaltung mitwirkenden Personen zu treffen. Name und Anschrift des Leiters der Veranstaltung sind den behördlichen Aufsichtspersonen vor dem jeweiligen Veranstaltungsbeginn rechtzeitig bekanntzugeben.
- Alle Bediensteten müssen mit dieser Platz- bzw. Hausordnung vertraut sein. Die Platz- bzw. Hausordnung ist mehrfach im Stadionbereich (Außen- u. Innenbereich, insbesondere bei den Kassen und an den Eingängen) für die Besucher sichtbar auszuhängen.
- Für Bewerbe der ÖFB und des ÖFB gelten, soweit sie den Veranstalter betreffen, die einschlägigen Bestimmungen wie insbesondere die Sicherheits- und Ordnerrichtlinien der ÖFB in der jeweils gültigen Fassung (siehe unter www.bundesliga.at) sowie bei internationalen Fußballspielen (Europacup, Länderspiele etc.) die Sicherheitsbestimmungen der Internationalen Fußballverbände (UEFA, FIFA – siehe unter www.uefa.com bzw. www.fifa.com als integrierender Bestandteil dieser Platz- bzw. Hausordnung (Anex).
- Aus Sicherheitsgründen kann eine Anhängergruppe für eine kurze Zeit in der Sportstätte zurückgehalten werden, während sich die Anhänger einer gegnerischen Gruppe zerstreuen. Bei diesem etappenweise gesteuerten Abströmen aus den Sektoren erfolgt zuvor eine Information in der Sprache der betroffenen Fangruppen über die Lautsprecheranlage, nach welcher verbleibenden Wartezeit über welchen Weg ein Verlassen der Sportstätte vorgesehen ist.
- Für Erste-Hilfe-Leistung bei Erkrankungen und Unfällen müssen die Bestimmungen § 24 des Wiener Veranstaltungsgesetzes eingehalten, sowie die erforderlichen Medikamente und Behelfe sowie eine leichte Tragbahre durch den Veranstalter bereitgestellt werden. Bei Fußballspielen ist darüber hinaus das behördlich genehmigte Sanitätskonzept einzuhalten.
- Das Parken von Fahrzeugen und Abstellen von Fahrrädern oder sonstigen Transportmitteln ist nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen gestattet.
- Das private Parken auf den zur Veranstaltungsstätte gehörenden Parkplätzen ist nur mit Erlaubnis des Veranstalters gestattet. Die Vornahme von Wartungs-, Reparatur- und Reinigungsarbeiten an Fahrzeugen ist dort verboten. Für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge wird keine wie immer geartete Haftung übernommen.
- Das Aufstellen von Einbauten, Buden, Ständen und dergleichen auf dem Gelände der Veranstaltungsstätte bedarf einer besonderen, behördlichen Bewilligung.
- Der Veranstalter ist verpflichtet, eine regelmäßige Reinigung der Veranstaltungsstätte nach jeder Veranstaltung durchzuführen.
- Der Veranstalter ist verpflichtet die Veranstaltung nach Einbruch der Dunkelheit bis 1 Stunde nach Ende der Veranstaltung ausreichend zu beleuchten.
- Fotografieren sowie Film-, Video- und Tonaufnahmen jeglicher Art und die Verwendung von Tonabgabegeräten ist nur mit Bewilligung des Veranstalters gestattet. Aus Sicherheitsgründen darf Blitzlicht jeder Art während der Veranstaltungen nicht verwendet werden.
- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass gemäß § 35 des Wiener Veranstaltungsgesetzes, die Verletzung der den Zuschauern (Veranstaltungsteilnehmern) für den Betrieb und die Benützung der Veranstaltungsstätte durch Gesetz oder Verordnung auferlegten Handlungs- und Unterlassungspflichten strafbar ist (§ 32 Abs 3 des Wiener Veranstaltungsgesetzes). Personen (Besucher, Darsteller usw.), die sich der genehmigten und angeschlagenen Haus- bzw. Platzordnung nicht unterwerfen, dürfen sich in der Veranstaltungsstätte nicht aufhalten.
- In der Veranstaltungsstätte besteht zum Schutz der Besucher und zur Aufklärung bzw. Aufzeichnung begangener strafbarer Handlungen eine Videoüberwachung. Diese Videoüberwachungsanlage(n) wird/werden vom beauftragten Sicherheitsdienst und/oder von der Landespolizeidirektion Wien gemäß den gesetzlichen Bestimmungen betrieben. Das Videomaterial wird in Beachtung der Bestimmungen nach dem Datenschutzgesetz verwendet.
- Der Veranstalter ist berechtigt, die persönlichen Daten von Personen, die gegen die Platz- bzw. Hausordnung verstoßen oder die von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes wegen strafbaren Handlungen festgenommen oder angezeigt werden, aufzunehmen oder vom privaten Sicherheitsdienst aufnehmen zu lassen. Weiters ist der Veranstalter berechtigt, diese Daten an den nationalen Fußballverband (ÖFB), an die Geschäftsstelle der ÖFB, an die anderen Vereine der Bundesliga und an die Sicherheitsbehörde weiterzuleiten. Zudem können vom Veranstalter Ton-, Bild- und Videoaufnahmen von Personen (Besucher, Darsteller usw.) gemacht und für dessen Medienkanäle zum Beispiel zur Bewerbung von zukünftigen Veranstaltungen usw. verwendet werden.
- Der SK Rapid Wien steht für eine weltoffene, tolerante Fußballkultur und verurteilt fremdenfeindliche, rassistische, homophobe, gewaltverherrlichende, antisemitische, links- bzw. rechtsextreme Verhaltensweisen, Lebensanschauungen und politische Einstellungen. Aus diesem Grund können Personen, die auf Grund ihres äußeren Erscheinungsbildes und/oder ihres auffälligen Verhaltens den Eindruck erwecken, dass sie eine solche Verhaltensweise, Lebensanschauung oder politische Einstellung vertreten, von allen Veranstaltungen ausgeschlossen werden. Zum äußeren Erscheinungsbild zählen insbesondere eine typische Bekleidung mit themenbezogenen Schriftzeichen, bei denen verschiedene Zahlen bzw. Buchstabenkombinationen die Einstellung des Trägers deutlich machen, oder bestimmte Bekleidungsmerkmale, die als Erkennungsmerkmal für eine solche Einstellung dienen. Weiterhin können Personen, die eine solche Verhaltensweise, Lebensanschauung oder politische Einstellung durch Fahnen, Aufhänger, Propagandamaterial, Auftritte oder Äußerungen und dementsprechend zum Ausdruck bringen, von allen Veranstaltungen ausgeschlossen werden.



Christoph Peschek
Geschäftsführer Wirtschaft

Zoran Barisic
Geschäftsführer Sport